

## **ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM** (amtlich bekannt gemacht am 14.10.2013)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 20.09.2013 diese Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163),

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292)

### **I. Allgemeines**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

### **II. Anschluss- und Benutzung**

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Grundstücksanschluss

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 6 *Zuleitungskanäle*

§ 7 Grundstückskläreinrichtungen

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 9 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

§ 10 Allgemeine Einleitungsbedingungen

§ 11 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser § 12  
Abwasserüberwachung

### **III. Kostendeckung**

§ 13 Abwasserbeitrag

§ 14 Grundstücksfläche

§ 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten

§ 16 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

§ 19 Beitragspflichtige

§ 20 Vorausleistungen

§ 21 Fälligkeit

§ 22 Ablösung des Abwasserbeitrags

- § 23 Kostenerstattung
- § 24 Benutzungsgebühren
- § 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser
- § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser
- § 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 28 Gebührenmaßstab und -sätze für Kleinkläranlagen und Gruben
- § 29 Verwaltungsgebühr
- § 30 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 31 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 32 Vorauszahlungen
- § 33 Gebührenpflichtige
- § 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 35 Betretungsrecht
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Lampertheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung *und Stilllegung*

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

##### **1. Abwasser**

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

##### **2. Brauchwasser**

Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über eine Grundstücksentwässerungsanlage) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

##### **3. Abwasseranlagen**

Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

##### **4. Sammelkanal**

Sammelkanäle sind Kanäle zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Hauptsammler- bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

##### **5. Behandlungsanlagen**

Behandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

#### **6. Anschlusskanal**

Anschlusskanal ist der Kanal vom Sammelkanal bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist.

#### **7. Grundleitungen**

Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

#### **8. Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **9. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht oder soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

#### **10. Zuleitungskanäle**

Zuleitungskanäle sind die Anschlusskanäle und Grundleitungen.

#### **11. Grundstückskläreinrichtungen**

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

#### **12. Anschlussnehmer**

Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

#### **13. Abwassereinleiter**

Abwassereinleiter sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

## **II. Anschluss- und Benutzung**

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Wassergesetz vorliegt.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

### **§ 4 Grundstücksanschluss**

(1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

(2) Unter besonderen Umständen kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem Fall gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Anschlusskanäle werden von der Stadt oder von einem von der Stadt beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 23 dieser Satzung.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.

### **§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Die Herstellung und die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(3) Die Stadt kann eine Abnahme vor Zufüllen der Baugrube hinsichtlich aller auf dem Grundstück verlegten Leitungen verlangen. Zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können.

Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreit den mit der Herstellung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für fehlerhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Rückstauhöhe abweichend von Satz 1 festsetzen.

(5) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

### **§ 6 entfällt**

### **§ 7 Grundstückskläreinrichtungen**

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Anschlussnehmer nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses) auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung auf seine Kosten fachgerecht stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

(3) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

(6) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 24 dieser Satzung.

## **§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Abwassereinleiter hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.

(5) Der Abwassereinleiter, der bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen plant, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 9 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen**

(1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 10 Abs. 1 zu besorgen sind.

(2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 10 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in

die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 11 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

(3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.

a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 11 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.

b) Bei Anfall von org. Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideranlage verzichtet werden.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

## **§ 10 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt. Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle, für die nach dem gültigen Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist sowie Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
- Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
- Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten (Der Inhalt von Chemietoiletten kann so weit dieser aus dem Stadtgebiet stammt, mit Genehmigung der Stadt in den städtischen Kläranlagen übernommen werden. Das Entgelt ist gleich der Gebühr gem. § 26 Abs. 1.)

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig wenn, die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblatts M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(5) Das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

## **§ 11 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser**

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

Stichprobe (mittels Probenahmeschacht bei gewerblichen Einleitern):

### **1. Physikalische Parameter**

1.1 Temperatur	max. 35° C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0

### **2. Absetzbare Stoffe**

Schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasser- vorbehandlungsanlagen (z.B. Neutralisations-Entgiftungsanlagen) Spitzglas	1,0 ml/l nach 2-stündiger Absetzzeit im Spitzglas
---	---

### **3. Organische Stoffe und Lösungsmittel**

3.1 Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatographie)	10,0 mg/l
3.2 Leicht flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,1 mg/l
3.3 LHKW aus Chemisch-Reinigungsanlagen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,5 mg/l
3.4 Phenolindex	20,0 mg/l
3.5 Kohlenwasserstoffe H53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
3.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z.B. organische Fette)	250,0 mg/l
3.7 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben als Chlorid (AOX)	1,0 mg/l

**4. Anorganische Stoffe (gelöst)**

4.1 Cyanid (gesamt)	1,0 mg/l
4.2 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
4.3 Sulfate	400,0 mg/l
4.4 Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg/l
4.5 Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg/l

**5. Anorganische Stoffe (gesamt)**

5.1 Arsen	0,1 mg/l
5.2 Blei	0,5 mg/l
5.3 Cadmium	0,2 mg/l
5.4 Chrom	0,5 mg/l
5.5 Chrom-VI	0,1 mg/l
5.6 Eisen	3,0 mg/l
5.7 Kupfer	0,5 mg/l
5.8 Nickel	0,5 mg/l
5.9 Quecksilber	0,05 mg/l
5.10 Silber	0,1 mg/l
5.11 Silber aus fotografischen Prozessen	0,7 mg/l
5.12 Zink	2,0 mg/l
5.13 Zinn	2,0 mg/l

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
  - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
  - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
  - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.



- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

## **§ 12 Abwasserüberwachung**

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz erlassenen Rechtsverordnung (Abwassereigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Überwachung erfolgt auf Kosten des Abwassereinleiters. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 11 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerten sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (4) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für die Überwachung sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt von dem Gebührenpflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20,00 EUR pro Bescheid.

Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen kann die Stadt von der Vorauszahlung der dabei entstehenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

(8) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten zu ermöglichen.

### **III. Kostendeckung**

#### **§ 13 Abwasserbeitrag**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung), Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Beiträge.

(2) Beitragsmaßstab ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 15 und 16.

(3) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage (Schaffensbeitrag)

3,70.Euro je angefangenem qm Grundstücksfläche und  
4,30.Euro je qm zulässige Geschossfläche.

(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 3 erhoben.

#### **§ 14 Grundstücksfläche**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich gilt als Grundstücksfläche die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche, deren Tiefe grundsätzlich 8,00 Meter beträgt - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. In begründeten Einzelfällen kann die Grundstücksfläche auch abweichend berechnet werden.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

#### **§ 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten**

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl

(GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,

c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.

(5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

## § 16 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

(1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

<u>Wochenendhausgebiete</u>	0,2
<u>Kleinsiedlungsgebiete</u>	0,4
<u>Campingplatzgebiete</u>	0,5

<u>Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete</u>	
bei einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

<u>Kern- und Gewerbegebiete</u>	
bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4

<u>Industrie- und Sondergebiete</u>	2,4
-------------------------------------	-----

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 Baugesetzbuch bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

### **§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber  
-nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder  
-aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 18 Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit (§ 13 Abs. 3 S.1) entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks (Abs. 1) oder der Fertigstellung noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

### **§ 19 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 20 Vorausleistungen**

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

## **§ 21 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 22 Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 23 Kostenerstattung**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt von dem Kostenerstattungspflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 140,00 EUR pro Bescheid.

Für Arbeiten an Hausanschlussleitungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen wurden und erst nach Inkrafttreten beendet wurden, ist abweichend von Satz 1 nach § 24 der bisherigen Satzung abzurechnen, wenn diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Die Stadt kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 24 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz Gebühren für

a) das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,

b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt

## **§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,56 EUR** pro Jahr erhoben.

(2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche. Das gleiche gilt für Natur- und Verbundpflaster oder auf ähnliche Weise wasserdurchlässiges Pflaster (z. B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem Fugenteil von mindestens 25 Prozent.

(3) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Abs. 1 anfällt, in ortsfesten Auffangbehältern gesammelt (z. B. Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen), die mit einem Überlauf an den Abwassersammelkanal angeschlossen sind, und wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verrieselt oder als Brauchwasser verwendet, ist auf Antrag von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 1 eine Fläche von 35 Quadratmeter für jeweils ein Kubikmeter Behältervolumen abzuziehen.

(4) Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage zufließt. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(5) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(6) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung von Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser nach Abs. 3. Veränderungen gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats an.

## § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 27 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch **2,16 EUR**.

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden, die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben sowie die Führung der Debitorenbuchhaltung und des außergerichtlichen Mahnwesens wird von der damit beauftragten ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Industriestraße 40, 68623 Lampertheim wahrgenommen. Die Stadt Lampertheim behält sich das Recht vor, die vorgenannten Aufgaben auch selbst wahrzunehmen.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben -bei vorhandenen Teilströmen in diesen- ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38 409-H41 dargestellt.

Bei einem CSB von mehr als 900 mg/l errechnet sich die höhere Abwassergebühr nach der Formel

$$G \times \left( 0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{900} + 0,5 \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 26 Abs. 1 ist.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.

(4) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 11 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

## § 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,

b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige durch private Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,

b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

## **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben**

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:

- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm	pauschal 83,00 EUR
- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm	pauschal 95,00 EUR
- bei einer Entleerung über 10 cbm	9,50 EUR pro angefangenen Kubikmeter

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von 2,20 EUR Euro erhoben.



## **§ 29 Verwaltungsgebühr**

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 15,30 EUR zu zahlen.

## **§ 30 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht jährlich, erstmals mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.

(2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.

(3) Die Verwaltungsgebühr nach § 29 entsteht mit dem Ablesen des Wasser oder Abwasserzählers.

## **§ 31 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid für die Niederschlagswassereinleitung gilt auch für die Folgejahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

- Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend von Satz 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben sowie die Verwaltungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Nachveranschlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 32 Vorauszahlungen**

Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Schmutzwassereinleitung verlangen. Diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

Die Vorauszahlungen betragen jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Sie wird monatlich angefordert. Die Fälligkeiten werden im Bescheid festgesetzt.

### **§ 33 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht folgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach § 24 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz und des § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder das Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen, den Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Betretungsrecht**

Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt sind befugt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dieser Satzung erforderlich ist. Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanälen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung weiterer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt,
5. entgegen dem Verlangen der Stadt nach § 5 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt abnehmen lässt;
6. entfällt
7. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 7 Abs. 5 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
9. § 7 Abs. 2 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
10. § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
11. § 8 Abs. 1 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
12. § 8 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
13. § 8 Abs. 3 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
14. § 8 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
15. § 8 Abs. 5 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
16. § 8 Abs. 6 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder wahrheitswidrig erteilt;
17. § 9 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
18. § 9 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
19. § 9 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
20. § 10 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
21. § 10 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
22. § 10 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
23. § 10 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
24. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
25. § 11 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
26. § 11 Abs. 8 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
27. § 11 Abs. 9 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 11 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
28. § 12 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
29. § 12 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 12 Abs. 8 den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
30. § 25 Abs. 4 bis 6 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
31. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 100.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 15.10.2004 nebst sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

## **1. Nachtrag**

zur

### **Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim**

**(amtlich bekannt gemacht am 20.12.2014)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 12.12.2014 den folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474),

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (**HAbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292)

## **Artikel 1**

### **§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

§ 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst

Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,50 EUR** pro Jahr erhoben.

## **Artikel 2**

### **§ 37 Inkrafttreten**

§ 37 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung nebst allen Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

## **Artikel 3**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

## 2. Änderungssatzung

zur

### Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

**amtlich bekannt gemacht am 17.11.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 26.10.2018 die folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (**HAbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70)

## Artikel 1

### § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

1. § 5 wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
  
„(3) Mit Stellung des Bauantrages bzw. bei nicht bauantragspflichtigen Vorhaben bei Einreichung der Baumitteilung/Bauanzeige ist vom Bauherrn der Entwässerungsantrag einschl. Vorlage aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen - wie beispielsweise Entwässerungsplan, Entwässerungsnachweis, Erläuterungen usw. für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage - zur Genehmigung bei der Stadt vorzulegen.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

## Artikel 2

### **§ 11 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser**

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem ersten Doppelpunkt die Wörter „Stichprobe (mittels Probennahmeschacht bei gewerblichen Einleitern)“ sowie der sich anschließende Doppelpunkt gestrichen.
- b) Unter Nummer 3.6 wird nach den Wörtern „lipophile Stoffe“ die Angabe „H 17“ durch die Angabe „H 56“ ersetzt.
- c) Unter Nummer 5.3 wird nach dem Wort „Cadmium“ die Angabe „0,2 mg/l“ durch die Angabe „0,1 mg/l“ ersetzt.

## Artikel 3

### **§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

§ 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:  
  
 „Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen einen schriftlichen Nachweis verlangen, aus dem die Art der verwendeten Pflastersteine und der Grad der Wasserdurchlässigkeit hervorgehen (Rechnung, Gutachten des Händlers oder Handwerkers etc.). Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, diese Flächen zu 100 % als gebührenpflichtige Grundstücksfläche festzusetzen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „35 Quadratmeter“ durch die Angabe „20 Quadratmeter“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „wiederholter“ gestrichen.

## Artikel 4

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter

„kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt“

durch die Wörter

„wird die Stadt vor Einleitung eines eventuellen Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 36 Nummer 24 die Umstände berücksichtigen, die zu dem Störfall geführt haben, sofern der Abwassereinleiter diese Umstände darlegt“

ersetzt.

## **Artikel 5**

### **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben**

§ 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „bei einer Entleerung bis zu 5 cbm pauschal“ die Angabe „83,00 Euro“ durch die Angabe „93,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm pauschal“ die Angabe „95,00 Euro“ durch die Angabe „98,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „2,20 Euro“ durch die Angabe „1,80 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

§ 36 wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **§ 37 Inkrafttreten**

§ 37 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 15.10.2004 nebst sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

## **Artikel 8**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



### 3. Änderungssatzung

zur

#### Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 19.12.2019)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 13.12.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (**HAbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70)

#### Artikel 1

In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „wird eine Gebühr von“ die Angabe „0,50 EUR“ durch die Angabe „0,76 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 2

In § 37 Satz 3 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2023“ durch die Angabe „31.12.2024“ ersetzt.

#### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.